Sicherheitsdatenblatt laut reg. 878/2020/EU
DETERDEK PRO ECO ADVANCED FORMULA
Sicherheitsdatenblatt vom 18.12.2024 Version 2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: DETERDEK PRO ECO ADVANCED FORMULA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Fachmann; industriell; Verbraucher

Nicht empfohlene Verwendungen: Außer den unten aufgeführten sind keine anderen Verwendungen vorgesehen.

Anwendungsbeschreibung: Saurer Entkalker.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: FILA Solutions S.P.A. SB
Via Garibaldi, 58
35018 San Martino di Lupari (PD)
ITALIA
tel. +39.049.9467300
fax +39.049.9460753

Verantwortlicher: sds@filasolutions.com

1.4. Notrufnummer

DEUTSCHLAND: +49 551-19240, Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord) -
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -
NUR FÜR DIE SCHWEIZ: Tox Info Suisse tel. 145
NUR FÜR LUXEMBURG: 8002-5500
NUR FÜR BELGIEN: 070 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1 Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/…/anrufen.

Enthält:

Sulfamidsäure

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

Produktinhaltsstoffe:

Nichtionische Tenside < 5%

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Dieses Produkt enthält max. 32.16 g/l VOC.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: DETERDEK PRO ECO ADVANCED FORMULA

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
8 -15 %	Sulfamidsäure	CAS:5329-14-6 EC:226-218-8 Index:016-026-00-0	Aquatic Chronic 3, H412; Eye Irrit. 2, H319; Skin Irrit. 2, H315	01-2119488633-28
< 5%	(2-Methoxymethylethoxy)propanol	CAS:34590-94-8 EC:252-104-2	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.	01-2119450011-60
< 2%	Isotridecanol, ethoxyliert	CAS:69011-36-5	Eye Dam. 1, H318; Aquatic Chronic 3, H412	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt:

Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und reichlich mit lauwarmem Wasser mindestens 30/60 Minuten lang spülen und dabei die Augenlider gut öffnen. Konsultieren Sie sofort einen Arzt.

Nach Verschlucken:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Erbrechen nur nach Anweisung des Arztes herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas oral verabreichen, es sei denn, dies wurde von einem Arzt genehmigt.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Symptomatische Behandlung .

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmittel sind: Kohlendioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei Produktverlust oder Leckage, die kein Feuer gefangen hat, kann Wasserspray verwendet werden, um brennbare Dämpfe zu verteilen und diejenigen zu schützen, die versuchen, das Leck einzudämmen.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Nichts im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL.

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.; Im Falle eines Brandes können Kohlenoxide freigesetzt werden. Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, damit es nicht in die Kanalisation gelangen kann. Kontaminiertes Löschwasser und Brandreste gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE FEUERWEHR

Normale Feuerwehrkleidung, d. h. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem unabhängigen Überdruck-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (BS EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Behälter von unverträglichen Stoffen fernhalten (Einzelheiten siehe Abschnitt 10).

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter verschlossen, an einem gut belüfteten Ort, vor direkter Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit geschützt lagern.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung:

Auffangbehälter müssen aus stoffbeständigem Material (Spezialkunststoff) bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit korrosiven Bedingungen:

Säuren und Laugen können unter starker Wärmeentwicklung miteinander reagieren und müssen daher getrennt gelagert werden. Sie können im selben Brandabschnitt gelagert werden, sofern sie sich im Brandfall oder bei Leckagen nicht vermischen (getrennte Auffangbehälter).

Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern.

Fernhalten von:

Mindestens 3 m entfernt lagern von: Chemikalien/Produkten, die leicht miteinander reagieren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die beabsichtigten Verwendungszwecke sind in Abschnitt 1 angegeben. Weitere spezifische Verwendungszwecke sind nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

	MAK-Typ	Land	Langzeit mg/m3	Langzeit ppm	Kurzzeit mg/m3	Kurzzeit ppm	Anmerkunge
(2-Methoxymethylethoxy) propanol CAS: 34590-94-8	MAK	AUSTRIA	307.00000000	50.00000000	614.00000000	100.00000000	
	VLEP	BELGIUM	308.00000000	50.00000000			
	OEL	DENMARK	309.00000000	50.00000000	618.00000000	100.00000000	
	EU		308.00000000	50.00000000			
	OEL	FINLAND	310.00000000	50.00000000			
	OEL	IRELAND	308.00000000	50.00000000			
	OEL	ITALY	308.00000000	50.00000000			
	OEL	LATVIA	308.00000000	50.00000000			
	OEL	NORWAY	300.00000000	50.00000000			
	VLEP	ROMANIA	308.00000000	50.00000000			
	VLA	SPAIN	308.00000000	50.00000000			
	OEL	SWEDEN	300.00000000	50.00000000	450.00000000	75.00000000	
	MAK	NETHERLANDS	300.00000000				
	OSHA	UNITED STATES OF AMERICA	600.00000000	100.00000000			
	WEL	UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND	308.00000000	50.00000000			

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

	PNEC-GRENZWERT	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit	Bemerkung
Sulfamidsäure CAS: 5329-14-6	1.8 mg/l	Süßwasser		
	0.18 mg/l	Meerwasser		
	8.36 mg/kg	Flußsediment		
	0.84 mg/kg	Meerwasser-Sedimente		

	5 mg/kg	Boden
	20 mg/kg	Intervallfreigaben (Süßwasser)
(2-Methoxymethylethoxy) propanol CAS: 34590-94-8	19 mg/l	Süßwasser
	190 mg/l	Intervallfreigaben (Süßwasser)
	1900000000 mg/l	Meerwasser
	4168 mg/l	Mikroorganismen in Kläranlagen
	70.2 mg/kg dw	Flußsediment
	7.02 mg/kg dw	Meerwasser-Sedimente
	2.74 mg/Kg bw/day	Boden
Isotridecanol, ethoxyliert CAS: 69011-36-5	4.36 µg/L	Süßwasser
	5.44 µg/L	Intervallfreigaben (Süßwasser)
	0.436 µg/L	Meerwasser
	0.544 µg/L	Intervallfreigaben (Meerwasser)
	4.35 mg/l	Mikroorganismen in Kläranlagen
	0.119 mg/kg dw	Flußsediment
	0.012 mg/kg dw	Meerwasser-Sedimente
	0.021 mg/kg dw	Boden

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

	Arbeitnehmer Industrie	Arbeitnehmer Gewerbe	Verbraucher	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit	Bemerkung
Sulfamidsäure CAS: 5329-14-6			17.4 ppm	Mensch - Inhalation	Long Term (repeated)	
			5 mg/kg	Mensch - dermal	Long Term (repeated)	
			5 mg/kg	Mensch - oral	Long Term (repeated)	
	10 mg/kg	10 mg/kg		Mensch - dermal	Long Term (repeated)	

	70.5 ppm	70.5 ppm		Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
(2-Methoxymethylethoxy)propanol CAS: 34590-94-8	308 mg/m3	308 mg/m3		Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
	283 mg/Kg bw/day	283 mg/Kg bw/day		Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
			37.2 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
			121 mg/Kg bw/day	Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
			36 mg/Kg bw/day	Mensch - oral	Langfristig, systemische Auswirkungen
Isotridecanol, ethoxyliert CAS: 69011-36-5	37 mg/m3	37 mg/m3		Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
	263 mg/Kg bw/day	263 mg/Kg bw/day		Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
			6.53 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
			93.8 mg/Kg bw/day	Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
			2.5 mg/Kg bw/day	Mensch - oral	Langfristig, systemische Auswirkungen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Tragen Sie eine luftdichte Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

Hautschutz:

Berufskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe der Kategorie I tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

Handschutz:

Im Allgemeinen nicht erforderlich. Bei längerem Kontakt die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie I schützen (siehe Norm EN 374).

Empfohlenes Material: Nitril, mindestens 0,38 mm dick oder gleichwertiges Schutzbarrierematerial mit hoher Leistungsfähigkeit für Gebrauchsbedingungen im Dauerkontakt, mit einer Mindestdurchlässigkeitszeit von 480 Minuten gemäß den CEN-Normen EN 420 und EN 374.

Atemschutz:

Im Normalfall nicht notwendig. Im Falle einer Aerosolbildung oder einer Überschreitung des Grenzwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe wird das Tragen einer Maske mit Filter Typ A in Kombination mit Filter Typ P (Ref. Norm EN 14387).

Der Einsatz von Atemschutzmitteln ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Grenzwerte zu begrenzen. Der Schutz, den die Masken bieten, ist jedoch begrenzt.

Wärmerisiken:

N.A.

Kontrollen der Umweltexposition:

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

Produktreste dürfen nicht unkontrolliert in Abwässer oder Gewässer gelangen.

Hygienische und technische Maßnahmen

N.A.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig/Flüssigkeit

Aussehen und Farbe: flüssig Transparent farblos

Geruch: charakteristisch

pH-Wert: 0.50

Kinematische Viskosität: > 20,5 mm2/sec (40 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A. Anmerkungen: < 0°C

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: N.A. Anmerkungen: > 100°C

Flammpunkt: > 93°C

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: 1.07 kg/l

Wasserlöslichkeit: sehr gut löslich

Löslichkeit in Öl: N.A.

Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): (miscela)

Selbstentzündungstemperatur: N.A. (Im Falle eines Brandes können Kohlenoxide freigesetzt werden. Schwefeloxide.)

Zersetzungstemperatur: N.A. (Sulfamidsäure: zersetzt sich unter Wärmeeinwirkung bei 209℃/408℉ und setzt Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und Ammoniakgase frei.)

Entzündbarkeit: N.A.

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße: Nicht relevant

VOC content (g/L) in the product (2010/75/UE) 32.16

VOC content % in the product (2010/75/UE) 3.00

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgrenzen: not explosives

Viskosität: 1.00 cPo

Oxidierende Eigenschaften: not oxidizing

Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit starken Laugen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkali

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, giftige Gase.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

a) akute Toxizität	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert Eigene Prüfung gemäß OECD-Richtlinie Nr. 404, durchgeführt an Kaninchen unter GLP (OECD, 1998). Im ersten Einzeltierversuch und im Bestätigungstest verursachte der Prüfgegenstand bei den getesteten Kaninchen keine Hautreaktionen in Form von Erythemen oder Ödemen an der Applikationsstelle, die 1 Stunde, 24, 48 und 72 Stunden nach Entfernen des Pflasters beobachtet wurden. Basierend auf dem in dieser Studie beobachteten „Primären Reizungsindex" von Null (0,00) und wie in den Bewertungskriterien definiert, wurde das Produkt als nicht reizend

für die Haut von Kaninchen eingestuft. In dieser Studie wurden 24, 48 und 72 Stunden nach Entfernung des Pflasters keine Hautreaktionen beobachtet.

c) schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Sulfamidsäure	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte = 3160 mg/kg KG	
		LD50 Haut Ratte > 2000 mg/kg KG	
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut	
	c) schwere Augenschädigung/-reizung	Reizt die Augen	
(2-Methoxymethylethoxy) propanol	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte > 5000 mg/kg KG	OECD 401
		LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg KG	OECD 402
Isotridecanol, ethoxyliert	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte > 10000 mg/kg KG	

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Bestandteil	Kennnr.	Ökotox-Infos
Sulfamidsäure	CAS: 5329-14-6 - EINECS: 226-218-8 - INDEX:	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Pimephales promelas = 70.3 mg/L 96h OCSE 203

	016-026-00-0	
		b) Chronische aquatische Toxizität : NOEC Fische Danio Rerio >= 60 mg/L OCSE 210 - 34 giorni
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Daphnia Daphnia magna = 71.6 mg/L 48h OCSE 210
		b) Chronische aquatische Toxizität : NOEC Daphnia Daphnia magna = 19 mg/L - 21 giorni
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Desmodesmus subspicatus = 48 mg/L 72h OCSE 210
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	CAS: 34590-94-8 - EINECS: 252-104-2	a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Daphnia Daphnia Magna > 1000 mg/L
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Skeletonema > 1000 mg/L
Isotridecanol, ethoxyliert	CAS: 69011-36-5	a) Akute aquatische Toxizität : LL50 Fische Danio rerio > 1.1 mg/L 96h - OECD 203
		a) Akute aquatische Toxizität : EL50 Daphnia Daphnia magna 0.544 mg/L 48h - OECD 202
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Desmodesmus subspicatus 3.4 mg/L 72h - EU Method C.3

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bestandteil	Persistenz/Abbaubarkeit	Test	Laufzeit	Wert
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Schnell abbaubar	OECD 301F	28 days	79.000
Isotridecanol, ethoxyliert	Schnell abbaubar	OECD 301 B	28 days	75.000

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bestandteil	Bioakkumulation
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Nicht bioakkumulierbar
Isotridecanol, ethoxyliert	Nicht bioakkumulierbar

12.4. Mobilität im Boden

Bestandteil	Mobilität im Boden
(2-Methoxymethylethoxy)propanol	Mobil

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Abfallcode:

Waste Code:

Code	Description
	Wiederverwendung, wann immer möglich. Produktreste sollten als besonderer gefährlicher Abfall betrachtet werden. Der Grad der Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, muss gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden. Die Entsorgung muss von einem zugelassenen

Abfallentsorgungsunternehmen in Übereinstimmung mit den nationalen und lokalen Vorschriften durchgeführt werden.
Die Zuordnung des EAK-Codes zum Abfall liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers. Da die Tätigkeit, bei der die Abfälle entstehen, dem Lieferanten des Produkts, das (ganz oder teilweise) zum Abfall wird, nicht bekannt ist, ist der EAK möglicherweise nicht immer auf dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts angegeben.
KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN
Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften verwertet oder entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N.A.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

N.A.

Lufttransport (IATA):

N.A.

Seetransport (IMDG):

N.A.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/878
Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wassergefährdungsklasse

WGK 2: wassergefährdend.

SVHC-Stoffe:

Keine Weiteren Angaben

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

(gebrauchsfertig)

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 3.00 %

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 32.16 g/L

RL 2010/75/EG (FOV Richtlinie)

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 3.00 %

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 32.16 g/L

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt worden ist:

Sulfamidsäure

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code	Beschreibung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
3.2/2	Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
3.3/1	Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
3.3/2	Eye Irrit. 2	Reizung der Augen, Kategorie 2
4.1/C3	Aquatic Chronic 3	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 3

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex
BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CAV: Giftzentrale
CE: Europäische Gemeinschaft
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
COD: Chemischer Sauerstoffbedarf
COV: Flüchtige organische Verbindung
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR: Stoffsicherheitsbericht
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen
DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe
EC50: Mittlere effektive Konzentration
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ES: Expositionsszenarium
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter
KAFH: KAFH
KSt: Explosions-Koeffizient
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LDLo: Niedrige letale Dosis
N.A.: Nicht anwendbar
N/A: Nicht anwendbar
N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar
NA: Nicht verfügbar
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
PGK: Verpackungsvorschrift
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
PSG: Passagiere
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse

KLASSIFIZIERUNGSVERFAHREN:
Verfahren zur Bewertung der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen, die für die Klassifizierung verwendet werden:
Expertenurteil und firmeneigene experimentelle Daten.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

- 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS-UND FIRMENBEZEICHNUNG
- 2. BESCHREIBUNG der Risiken
- 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
- 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
- 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG
- 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
- 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
- 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT
- 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE
- 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE
- 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
- 15. VORSCHRIFTEN